

ABWASSERGEBÜHRENREGLEMENT

vom

25. März 2003

Verteiler:

- Kantonales Amt für Umwelt
 - Gemeinderat
 - Tiefbaukommission
 - Kommission Bau und Liegenschaften
 - Gemeindeverwaltung
-

Stand: 26. April 2005

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

§1	Finanzierung der Abwasserbeseitigung	3
§2	Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren	3
§3	Rechnungsführung	4
§4	Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	4
§5	Anschlussgebühren	4
§6	Benützungsgebühren (allgemein)	4/5
§7	Benützungsgebühren für Private-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe	5
§8	Benützungsgebühren für die Industrie	5/6
§9	Fälligkeit	6
§10	Einforderung Verzugszins, Verjährung	6
§11	Grundpfandrecht der Gemeinde	6
§12	Gebührenordnung	6
§13	Rechtsschutz	7
§14	Nachbelastung von Anschlussgebühren	7
§15	Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf erlässt,

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 folgendes Reglement über die Abwassergebühren.

§1

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch:

Finanzierung
der Abwasser-
beseitigung

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) Beiträge der Gemeinde für die Strassenentwässerung
- e) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

§2

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Entwässerungsprojektes (GEP) und des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP), den Verursachern überwunden werden.

Kosten-
deckende verur-
sacherorientierte
Gebühren

² Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

³ Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8 % vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25 % von gesamthaft:

- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
- 3,00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage (ARA in Gunzgen),
- 2,00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie Regenklärbecken oder Regenauslasse und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

	§3
Rechnungsführung	<p>¹ Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern zu führen.</p> <p>² Die Festsetzung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.</p>
	§4
Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	<p>¹ Die Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und dem Reglement der Gemeinde über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.</p> <p>² Die Grundeigentümerbeiträge in der Industriezone richten sich nach dem Reglement über die Erschliessungsbeiträge in der Industriezone Neuendorf vom 30. Juni 1994.</p>
	§5
Anschlussgebühren	<p>¹ Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p>² Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.</p> <p>³ Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² ZGF erhoben.</p> <p>⁴ Bei einem An- oder Umbau wird die Anschlussgebühr ebenfalls für die ganze Grundstückfläche (ZGF) erhoben. Die nach dem alten System schon bezahlten Beträge können dabei abgezogen werden.</p> <p>⁵ Ist der Betrag nach dem alten System höher als nach dem neuen (ZGF) erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>⁶ Wird Regenwasser in einer privaten Versickerungsanlage versickert, so wird ein Teil der Anschlussgebühren erlassen. Ansätze nach der Gebührenordnung.</p> <p>⁷ Die Anschlussgebühren in der Industriezone richten sich nach dem Reglement über die Erschliessungsbeiträge in der Industriezone Neuendorf vom 30. Juni 1994.</p>
	§6
Benützungsgebühren (allgemein)	<p>¹ Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1, sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.</p>

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 – 50 % und derjenigen aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50 – 70 %.

³ Für Regenwasser, welches einer privaten Versickerungsanlage zugeführt oder in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird, wird eine angemessene Reduktion auf die Grundgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt.

⁴ Für die Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen wird zu Lasten der Einwohnergemeinde eine jährliche Grundgebühr erhoben.

§7

¹ Die Grundgebühren werden pro Wohnung, pro Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb oder pro Landwirtschaftsbetrieb erhoben.

² Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

³ Für das für Landwirtschaft und für Gärtnereien gebrauchte Wasser wird keine Verbrauchsgebühr erhoben, sofern das Wasser nicht der Kanalisation zugeführt und der Wasserverbrauch mit einer separaten Wasseruhr erfasst wird.

⁴ Wer Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Kommission Bau und Liegenschaften und auf Antrag der Tiefbaukommission einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Tiefbaukommission.

§8

¹ In der Industriezone wird die Grundgebühr nach der Grundstückfläche erhoben.

² Bei Teilüberbauung wird die massgebende Grundstückfläche in gegenseitiger Absprache festgelegt.

³ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

⁴ Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, hat der Industriebetrieb auf eigene Kosten einen Abwasserzähler nach Vorschriften der Kommission Bau und Liegenschaften einbauen zu lassen. Die Verbrauchsgebühr wird auf dem effektiven Abwasseranfall erhoben.

Benützungsgebühren für Private-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe

Benützungsgebühren für die Industrie

a) Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES- Richtlinien) erhoben.

§9

Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

³ Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühren ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes.

§10

Einforderung Verzugszins, Verjährung

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (Art 104 OR: 5%) verzinst.

² Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§11

Grundpfandrecht der Gemeinde

¹ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZBG) eintragen lassen.

² Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§12

Gebührenordnung

¹ Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.

² Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.

§13

¹ Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen bei der Tiefbaukommission Einsprache erhoben werden.

Rechtsschutz

² Gegen Verfügungen der Kommission Bau und Liegenschaften kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§14

In Abweichung zu § 5, Abs. 4 werden die Nachbelastungen von Anschlussgebühren bei An-, Um- und Ausbauten während einer bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Übergangsfrist wie folgt berechnet:

Nachbelastung von Anschlussgebühren¹⁾

a) Für alle Grundstücke, die nach altem Recht belastet worden sind, wird die Anschlussgebühr nach zonengewichteter Fläche berechnet.

b) Die nach altem Recht bezahlten Beträge müssen, bereinigt mit der bis zum 31. Dezember 2003 aufgelaufenen Teuerung der Gebäudeschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung, in Abzug gebracht werden.

c) Bei der Erhöhung der Gebäudeschätzung wird auf dem baulichen Mehrwert eine Anschlussgebühr von 2 % erhoben.

d) Die insgesamt nach altem Recht bezahlten Abwasseranschlussgebühren dürfen den Betrag, der nach zonengewichteter Fläche erhoben werden muss, nicht übersteigen.

e) Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt § 5, Abs. 4 dieses Reglements.

§15

¹ Dieses Reglement tritt in Rechtskraft mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Inkrafttreten

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

¹⁾ Ergänzung gemäss GVB vom 26.4.2005

Beschluss des Gemeinderates vom 2. Dezember 2002 / 16. Oktober 2008

EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF
Gemeindepräsident: Gemeindeverwalter:

P. Stöckli J. Laukemann

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. März 2003 / 16. Oktober 2008

EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF
Gemeindepräsident: Gemeindeverwalter:

P. Stöckli J. Laukemann

- - - - -

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2003/946 vom 27. Mai 2003.

Die Staatsschreiber - Stellvertreterin:

sig. Yolanda Studer

- - - - -